

## Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

StMGP - Postfach 80 02 09 - 81602 München

Regierungen, Landratsämter und krelsfreie Städte

nachrichtlich:

StMAS

LGL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

München 24,10,2014

Medizinisches Kurzscreening und Gesundheitsuntersuchungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG); Sicherstellung der Untersuchungen

Anlage: Merkblatt zum Verfahren bei Asylbewerbern aus Westafrika

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Bayerischen Staatsregierung eingesetzte Krisenstab "Asyl" unter Leitung von Staatsministerin Emilia Müller und Staatsminister Dr. Marcel Huber hat beschlossen, dass die Gesundheitsversorgung für Asylbewerber im gesamten Bereich der Erstaufnahme künftig in ganz Bayern, wie es punktuell bereits jetzt geschieht, dreiteilig erfolgt:

In einer ersten Stufe ist ein so genanntes "Kurzscreening" durchzuführen. In der zweiten Stufe erfolgen, wie bislang auch schon, die nach § 62 AsylVfG vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchungen. Einen dritten Bereich stellt die kurative Versorgung dar. Zu dem erstgenannten Bereich erfolgt nachfolgender Hinwels:

Der Krisenstab "Asyl" hat die Durchführung eines "Kurzscreenings" bei ankommenden Asylbewerbern auf offensichtliche Krankheiten bzw. Verletzungen beschlossen: Dabel ist eine Untersuchung unmittelbar nach Ankunft der Asylbewerber durch Inaugenschelnnahme auf offensichtliche Krankheiten, Infektionen und Verletzungen sowie eine Temperaturmessung durchzuführen. Das "Kurzscreening" ist durch die Kreisverwaltungsbehörde sicherzustellen und wird durch die Gesundheitsämter organisiert. Die Kreisverwaltungsbehörde kann bei der Durchführung des "Kurzscreenings" auf Externe (z. B. Hilfsorganisationen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte) zurückgreifen. Bei auffälligen, relevanten Krankheitsbildern ist eine sofortige medizinische Behandlung zu veranlassen. Unbenommen hiervon sind ärztliche Erkenntnisse zu vorliegenden Erkrankungen / Verletzungen, die im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylVfG gewonnen werden, der für die ärztliche Versorgung zuständigen Stelle in den Regierungen bzw. Landratsämtern / kreisfreien Städten zur welteren Veranlassung zu übermitteln.

Der o.g. Krisenstab hat weiter in seiner Sitzung vom 17.10.2014 einen Winter-Notfallplan beschlossen. Die Kreisverwaltungsbehörden werden darin aufgefordert, in einem 3-stufigen Konzept in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Unterkünfte für Asylsuchende zu errichten, in denen vorübergehend eine Erstaufnahme stattfindet. Bei diesen Asylsuchenden sind in der Regel noch keine Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylVfG durchgeführt.

Die Regierungen werden über das GMS G46-G8360.143-2012/1-183 vom 06.10.2014 hinaus gebeten, sicherzustellen, dass die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylVfG gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 07.06.2002 Az.: 3.3/5280-6.2/3/01 zum Vollzug des § 62 AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1993 (BGBI I S. 1361) im Umfang der Aktualisierung durch GMS vom 18:08.2014 G46e-G8360,143-2012/1-89 auch in diesen Unterkünften durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter zeitgerecht durchgeführt werden. Die Gesundheitsverwaltung wird von der für die Unterbringung der Asylbewerber zuständigen Verwaltung im Vorfeld der Errichtung bzw. Inbetriebnahme dieser neuen Unterkünfte informiert. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) weist darauf hin, dass eine eindeutige Zuordnung von Untersuchungsmaterial erst nach Vorliegen der Daten aus der EASY/IMVS-Registrierung bzw. einer vorläufigen Registrierung (Aufnahmeschein/Protokoll) erfolgen kann. Die Regierungen werden daher aufgefordert, für eine Sicherstellung einer möglichst umgehenden Registrierung / Vorregistrierung in allen Einrichtungen der Erstaufnahme bzw. der Notfall-Unterkünfte und für eine koordinierte Zuführung der zu untersuchenden Asylbewerber an die Gesundheitsämter Sorge zu tragen, damit eine Untersuchung nach § 62 AsylVfG ohne wesentliche zeitliche Verzögerung durchgeführt werden kann.

Das Verfahren bei Asylbewerbern aus Westafrika zum Ausschluss einer Ebola-Infektion ist beillegendem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu entnehmen. Hat sich der Asylbewerber innerhalb der letzten 21 Tage in einem Endemlegebiet aufgehalten, so ist durch die feststellende Stelle umgehend das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt ermittelt, ob die o. g. Kriterien erfüllt sind und stellt nach Rücksprache mit der Task-Force Infektiologie des LGL die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen gem. GMS vom 26.08.2014 sicher.

Das Schreiben erfolgt im Einvernehmen mit dem StMAS.

Mit freundlichen Grüßen

gez